

3. Leitbüro für Standardisierung (Leit-BfS) bei den Leitbetrieben der WB und der Projektierung,
bei den Bau- und Montagekombinaten und Spezialbaukombinaten;
4. Büro für Standardisierung bei den Instituten und volkseigenen Betrieben.

§ 3

Die Koordinierungsstelle für Standardisierung im Bauwesen gemäß § 2 Ziff. 1 hat folgende Hauptaufgaben:

- Festlegung der Hauptrichtung für die Standardisierung im Bauwesen entsprechend der geplanten technischen und ökonomischen Entwicklung;
- Abstimmung und Zusammenfassung der Perspektivpläne der Fachbereiche des Bauwesens;
- Erarbeitung der Direktive für den Plan Neue Technik, Teil Standardisierung;
- Abstimmung und Zusammenfassung der Jahrespläne der Fachbereiche des Bauwesens zum Plan Neue Technik, Teil Standardisierung;
- Sicherung der Zusammenarbeit der Organe der Standardisierung im Bauwesen mit
 - dem Amt für Standardisierung;
 - den entsprechenden Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW);
 - der Staatlichen Bauaufsicht;
 - dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) und anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen;
 - dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik und anderen gesellschaftlichen Organisationen;
- Bearbeitung von Grundsatzfragen der Standardisierung im Bauwesen;
- Anleitung der Zentralstellen für Standardisierung und Durchführung von Erfahrungsaustauschen;
- Abstimmung und Koordinierung hinsichtlich der Standardisierung mit Fachbereichen außerhalb des Bauwesens;
- Anleitung bei der Qualifizierung von Kadern für die Standardisierung;
- Vorlage von Fachbereich-Standardentwürfen beim Präsidenten der Deutschen Bauakademie zur Verbindlichkeitserklärung;
- Vorlage von DDR-Standardentwürfen beim Präsidenten der Deutschen Bauakademie zur Beantragung der Verbindlichkeitserklärung durch das Amt für Standardisierung;

- Vorlage von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen zur Bestätigung;
- Erfassung und Bearbeitung in- und ausländischer Standards und Sicherung eines ständigen Änderungsdienstes;
- Kontrolle der Einführung und Einhaltung von Standards in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Bauaufsicht und dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung und den nachgeordneten Standardisierungsorganen;
- Rechenschaftslegung vor dem Präsidenten der Deutschen Bauakademie und Berichterstattung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und das Amt für Standardisierung.

§ 4

Die Zentralstellen für Standardisierung gemäß § 2 Ziff. 2 haben folgende Hauptaufgaben:

- Ausarbeitung des Perspektivplanes Neue Technik, Teil Standardisierung, für den Fachbereich;
- Mitarbeit an der Direktive für den Plan Neue Technik, Teil Standardisierung;
- Aufstellung des Planes Neue Technik, Teil Standardisierung, für den Fachbereich; Abstimmung der Pläne mit den Arbeitsplänen der Organe des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe;
- Planung, Verwaltung und Abrechnung der Standardisierungsaufgaben;
- Gewährleistung der Erfüllung des Planes Neue Technik, Teil Standardisierung, durch
 - standardisierungs-technische und fachliche Anleitung und Kontrolle bei der Bearbeitung der Planaufgaben;
 - Prüfung und Auswertung der Entstehungsakten, Vorprüfung der Standardentwürfe durch entsprechende Arbeitsgremien in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik;
- Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauinformation bei der Veröffentlichung der Entwürfe von Arbeitsergebnissen der Standardisierungsaufgaben;
- Vorlage der Standardentwürfe beim Prüfungsausschuß Bauwesen;
- abschließende Bearbeitung der Standards auf der Grundlage der Festlegungen des Prüfungsausschusses und Übergabe der druckreifen Manuskripte;
- Mitarbeit bei Publikationen über die Standardisierung im Bauwesen;
- Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, mit den Neuerern und Arbeiterforschern und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik und dem Bund Deutscher Architekten;